

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den Erfolg eines laut §. 6 zu errichtenden Reservefonds möglich wird, daraus mit Bewilligung der hohen f. f. Behörden diese Caution theilweise oder ganz an die Einleger zurück zu erstatten.

Die Einleger des (außer der Gesamt-Gemeinde-Garantie) gebildeten speciellen Garantiefonds behalten sich das Eigenthumsrecht und den Zinsengenuß von den eingelegten Werthpapieren bevor. Sollten verlosbare Papiere als Caution eingelegt werden und diese in die Ziehung fallen, so kann der Einleger die gezogenen Papiere zurücknehmen, sobald er andere im gleichen Werthbetrage dafür eingelegt hat.

Die Einleger des speciellen Garantiefondes haben auch für sich oder ihre Bevollmächtigten das Recht, zu jeder Zeit während der Amtstage und Stunden sich von der ordentlichen Gebahrung der Anstalt zu überzeugen, selbst wenn sie vom Gemeinde-Ausschuß des Marktes Lambach nicht in den Sparkasse-Ausschuß gewählt sein sollten.

Die specielle Garantie hat nach Verhältniß der Erstärkung des anzulegenden Reservefonds zu erlöschern, und sind mit Bewilligung der hohen f. f. Behörden demjenigen Cautions-Einleger seine Werthpapiere zuerst zurückzustellen, welcher am ersten darum ange sucht hat, sobald ein anderer Garant den gleichen Betrag für ihn eingelegt hat, oder deren Ersatz aus dem Reservefond möglich ist.

Da die Markt-Commune Lambach laut Protokoll vom 29. September 1860 die Haupt-Garantie für die Anstalt übernommen hat, so entfällt im Falle als der Garantiefond in Anspruch genommen werden müßte, die Hälfte des zu ersezenden Betrages auf die Gemeinde Lambach, und die andere Hälfte auf die Einleger der speciellen Garantie nach Verhältniß ihrer grösseren oder kleineren Cautions-Einlage.

Die Ersätze, welche für die Anstalt von der Marktgemeinde Lambach geleistet werden müßten, sind durch Umlage auf den Steuer gulden einzubringen, falls es die jeweilige Gemeinde-Vertretung nicht vorziehen sollte, die im Besitz der Marktgemeinde befindlichen Werthpapiere dazu zu verwenden.

Die Marktgemeinde wird auch vorläufig die für die erste Einrichtung und Verwaltung erforderlichen Auslagen tragen, bis selbe aus dem Verwaltungsgewinne der Sparkasse ersezt und weiters daraus bestritten werden können.